

Gertrud Maria Doll Stiftung

Vorstand

Babberger Str. 9
76189 Karlsruhe

mail@doll-stiftung.de

0176 – 19 50 17 02

0721 – 15 67 72 06

Kooperationsvereinbarung für die Bereitstellung von Mitteln zur Einzelfallhilfe

Die **Gertrud Maria Doll Stiftung** (im folgenden „Stiftung“) schließt mit

.....

.....
(Name der Organisation, Adresse)(im folgenden „Partnerin“)

die nachstehende Vereinbarung.

1. Der Partnerin ist die Satzung der Stiftung bekannt. Sie verpflichtet sich, jeden Fall der Förderung auf die Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck der **Gertrud Maria Doll Stiftung** (Unterstützung alleinerziehender Mütter) und auf die Gemeinnützigkeit der Maßnahme im Sinne der AO § 53 zu prüfen. Sie gewährleistet mit der Annahme der Stiftungsgelder, dass diese Stiftungszwecke in jedem Fall eingehalten werden, für den Unterstützung gewährt wird.
2. Die Stiftung wird für Unterstützungsleistungen der Partnerin in der Einzelfallhilfe einen festen Jahresbetrag aus ihren Erträgen zur Verfügung stellen. Der Betrag wird entsprechend der Entwicklung der Stiftung jährlich neu zum 01. August für das jeweilige Folgejahr mitgeteilt und bei der Stiftung bereit gehalten.
3. Die Auszahlung des zugesagten Betrages erfolgt auf Anforderung der Partnerin in gleichen Tranchen zu Beginn eines Halbjahres unter Vorlage eines Verwendungsnachweises für den abgelaufenen Zeitraum. Andere Regelungen können durch Übereinkünfte vereinbart werden.
Ausschließlich die Partnerin entscheidet über die Vergabe der zugewiesenen Mittel. Die bis zum 15.12. eines jeden Jahres nicht abgerufenen Mittel verfallen.
4. Die Partnerin legt der Stiftung spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Liste der geförderten Maßnahmen des zurück liegenden Jahres vor. Die Liste soll enthalten: Datum, Betrag, Verwendungszweck. Die Liste der begünstigten Personen muss bei der Partnerin mit Bezug zu der übermittelten Liste dokumentiert sein.
5. Die Partnerin erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stiftung ihre Unterlagen den die Stiftung prüfenden Instanzen (Regierungspräsidium, Finanzamt) im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.
6. Die Partnerin kann diese Vereinbarung zum Monatsende mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Für ausbezahlte Gelder ist auch in diesem Fall der Verwendungsnachweis zu erbringen; wird er nicht oder nur zum Teil erbracht, ist der anteilige Förderbetrag an die Stiftung unverzüglich zurück zu überweisen. Noch nicht abgerufene zugesagte Mittel verfallen ab dem Zeitpunkt der Kündigung.
Die Stiftung ihrerseits bindet sich an ihre gemachten Zusagen. Sie kann eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende verlangen oder mit gleicher Frist kündigen.

Karlsruhe,